



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

27. Oktober 1998

NR.

2159

Grenchen: Änderung des Gestaltungsplanes „Coop Super-Center 2000 Solothurnstrasse“ mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen unterbreitet dem Regierungsrat am 12. Oktober 1998 die Änderung des Gestaltungsplanes „Coop Super-Center 2000 Solothurnstrasse“ mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

2.1. Vorgeschichte und Verfahren

Mit Beschluss Nr. 1548 vom 24. Juni 1997 genehmigte der Regierungsrat den Gestaltungsplan „Coop Super-Center 2000 Solothurnstrasse“ mit Sonderbauvorschriften. In diesem werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen zweigeschossigen Baukörper mit Attika und einer ca. 3'000 m² grossen Ladenfläche für ein Coop Super-Center auf einer Ebene geschaffen. Auf zwei unterirdischen Ebenen sind 298 betriebseigene Parkplätze vorgesehen.

Der Gemeinderat Grenchen verzichtet gemäss seinem Beschluss vom 10. Juni 1998 (Nr. 160) darauf, die im Gestaltungsplan „Schild-Rust-Strasse“ (RRB Nr. 2402 vom 16. August 1994) vorgesehenen öffentlichen Parkplätze zu erstellen. Die Realisierung des Parkhauses „Schild-Rust-Strasse“ entfällt. Der Gestaltungsplan soll in einem späteren Schritt grundlegend überarbeitet werden. Die Stadt Grenchen nimmt stattdessen die Gelegenheit wahr, sich mit einem zusätzlichen Geschoss am Parkhaus des Coop Super-Centers 2000 zu beteiligen. Damit soll das seit langer Zeit in Grenchen geforderte Parkhaus im Zentrum realisiert werden. Der Souverän stimmte am 7. Juni 1998 der Finanzierung und damit der Beteiligung am Parking zum Coop Super-Center 2000 zu.

Die Gesamtzahl der zu erstellenden Parkplätze übersteigt insgesamt die Grenze von 300 Parkplätzen. Damit ist nach Art. 9 des Umweltschutzgesetzes eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Die Umweltschutzfachstelle (AfU) hat die notwendige definitive Beurteilung durchgeführt.

Die Änderungen im Vergleich zum 1997 genehmigten Gestaltungsplan umfassen die folgenden Bereiche: Vergrösserung des Parkraumangebotes um 150 Parkplätze in einem zusätzlichen Untergeschoss, Erstellung einer unterirdischen Verbindung zwischen dem geplanten Parking Coop Super – Center 2000 mit der bestehenden Parkgarage des Coop City West und Anpassung der Sonderbauvorschriften an das geänderte Projekt.

Die Verbindung der beiden Parkgaragen kommt unter die Kantonsstrasse T 5 zu liegen. Sie machte ein Konzessionsgesuch beim Amt für Verkehr und Tiefbau nötig. Die entsprechende Bewilligung wurde mit RRB Nr. 1519 vom 1. Juli 1998 erteilt.

Die projektierten Untergeschosse erfordern Abklärungen wegen dem Gewässerschutz und den Bodenbelastungen. Im Rahmen des vorliegenden Gestaltungsplanes sind diese Aspekte in den Sonderbauvorschriften geregelt. Weitere Abklärungen und Präzisierungen werden im Baubewilligungsverfahren durchgeführt.

Die öffentliche Auflage der Änderung des Gestaltungsplanes und der Sonderbauvorschriften fand vom 20. Juli bis 18. August 1998 statt.

Innerhalb der Auflagefrist ging vom Verkehrsclub der Schweiz (VCS), Sektion Solothurn, vertreten durch H. Aebi, Dählenstrasse 30, 2540 Grenchen, eine Einsprache ein. Diese rügt das Vorgehen der Stadt Grenchen, insbesondere dass kein rechtsgültiges, verbindliches Parkraumkonzept vorliege. Damit widerspreche die Planung der Luftreinhalteverordnung (LRV), im speziellen dem kantonalen Massnahmenplan zur Luftreinhaltung für die Region Solothurn/Grenchen. Der Einsprecher verlangt, dass die Bewilligung des Gestaltungsplanes auszusetzen sei, bis durch die Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen eine LRV-konforme Parkraumplanung und Parkraumbewirtschaftung rechtsverbindlich festgesetzt sei. Gleichzeitig legt der Einsprecher wert auf die Feststellung, dass sich die Einsprache des VCS nicht grundsätzlich gegen ein Parkhaus richte. Dieses hätte zweifelsohne eine kanalisierende Wirkung des Verkehrs zur Folge. Um diesen Effekt erreichen zu können, brauche es aber eine klare Strategie zur Aufhebung der vorhandenen Parkplätze.

Am 2. September 1998 führte die Baudirektion der Stadt Grenchen unter der Führung des Stadtpräsidenten und im Beisein von kantonalen Vertretern (Amt für Raumplanung und Amt für Umweltschutz) eine Einspracheverhandlung durch. Dabei wurde den Einsprechern dargelegt, dass der Einstieg der Stadt Grenchen in das Projekt Coop Super-Center 2000 eine einmalige Chance darstelle. Ein zeitlicher Aufschub hätte wegen dem Bauprogramm der Coop ein Scheitern des Projektes zur Folge. Demgegenüber laufen die Arbeiten am städtischen Parkraumkonzept im Sinne der Forderungen der Einsprecher und sind auch relativ weit vorangeschritten. Die Behörden der Stadt Grenchen sind deshalb zuversichtlich, dass die entsprechenden Planungsarbeiten innert nützlicher Frist abgeschlossen werden können. Die Einspracheverhandlung führte schlussendlich zu einem Kompromiss. Demnach beantragte die Baudirektion dem Gemeinderat die nachfolgenden Abänderungen der Sonderbauvorschriften. Diese sind weitgehend deckungsgleich mit den Forderungen des Amtes für Umweltschutz in der definitiven Beurteilung im Rahmen der UVP:

2.2 Zur Abdeckung des Parkplatzbedarfs unter Einhaltung der Emissionsneutralität in der Innenstadt sowie zur Vermeidung und Kanalisierung des Suchverkehrs beteiligt sich die Stadt Grenchen mit 150 öffentlichen Parkplätzen am Parkhaus Coop.

5.5 Die 150 zusätzlichen, auf Grund der Beteiligung der Stadt Grenchen vorgesehenen öffentlichen Parkplätze, dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn unter Einhaltung der Emissionsneutralität mind. 150 bestehende öffentliche Parkplätze im Zentrum (gemäss Beilage) nicht mehr für Kunden und Besucher zur Verfügung stehen. Allenfalls sind sie aufzuheben.

Die Zahl dieser im Zentrum aufzuhebenden Parkplätze für Kunden und Besucher (gemäss Beilage) kann auf max. die Hälfte (d.h. 75 Parkplätze) reduziert werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass zusammen mit den weiteren im Parkraumkonzept vorgesehenen Massnahmen bereits das Ziel der Emissionsneutralität erreicht werden kann. Diese Massnahmen müssen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme umgesetzt sein.

Die Emissionsneutralität ist dann gegeben, wenn die Fahrtenlänge nicht zunimmt, die von allen Fahrzeugen im Zentrum (gemäss Beilage) zurückgelegt wird, welche öffentliche Parkplätze benutzen.

Der Gemeinderat der Stadt Grenchen genehmigte mit Beschluss Nr. 646 vom 22. September 1998 die Änderung des Gestaltungsplanes „Coop Super-Center 2000 Solothurnstrasse“ mit Sonderbauvorschriften und die aufgrund der Einspracheverhandlungen ausgehandelten zusätzlichen Ergänzungen.

zungen der Sonderbauvorschriften. Entsprechend wurde die Einsprache des VCS gutgeheissen. Beschwerde gegen den Gemeinderatsbeschluss wurde keine erhoben.

2.2. Prüfung von Amtes wegen

Das Verfahren ist formell richtig durchgeführt worden.

Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

Nach Art. 9 Abs. 1 Umweltschutzgesetz (USG) muss eine Behörde, bevor sie über die Planung, Errichtung oder Änderung einer Anlage entscheidet, welche die Umwelt erheblich belasten kann, deren Umweltverträglichkeit prüfen. Eine entsprechende Pflicht besteht auch für Parkhäuser und Parkplätze für mehr als 300 Motorwagen (Ziffer 11.4 Anhang UVPV). Die durch die Änderung des Gestaltungsplanes bezweckte Vergrösserung des Parkhauses um ein Geschoss bewirkt nun eine Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit. Das Parkhaus zum Coop Super-Center 2000 hat insbesondere Auswirkungen auf das Verkehrsaufkommen, die Lärmemissionen und die Luftbelastung. Besonders während der Bauphase muss aber auch den Problemen mit bereits belastetem Bodenmaterial und Grundwasser Rechnung getragen werden

Mit den Ergänzungen aufgrund der Anträge des Amtes für Umweltschutz steht die Änderung des Gestaltungsplanes „Coop Super-Center 2000 Solothurnstrasse“ mit Sonderbauvorschriften im Einklang mit den geltenden Umweltschutzbestimmungen und der übergeordneten Planung. Sie kann als recht- und zweckmässig im Sinne von § 18 Abs. 2 PBG bezeichnet werden und ist deshalb zu genehmigen.

3. Beschluss

- 3.1. Die Änderung des Gestaltungsplanes „Coop Super-Center 2000 Solothurnstrasse“ mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Grenchen wird genehmigt.
- 3.2. Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.
- 3.3 Im Baubewilligungsverfahren ist dem Amt für Wasserwirtschaft ein Gesuch für eine wasserrechtliche Bewilligung nach § 15 Wasserrechtsgesetz (WRG) einzureichen.

Kostenrechnung EG Stadt Grenchen

Genehmigungsgebühr	Fr. 3'500.--	(Kto. 5803.431.00)
Beurteilung UVP	Fr. 4'900.--	(Kto. 6820.431.00)
Publikationskosten	Fr. 23.--	(Kto. 5820.435.07)
Total	Fr. 8'423.--	
	=====	

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Staatsschreiber

i. V. Stude

Bau-Departement (2), (Bi/ds)
Rechtsdienst Bau-Departement
Amt für Raumplanung (3), mit 1 gen. Plan/SBV (später) [H:\Daten\Interne Dienste\7gpcoop_II.doc]
Amt für Umweltschutz
Amt für Wasserwirtschaft
Amt für Verkehr und Tiefbau
Soloth. Gebäudeversicherung
Amtschreiberei Lebern, Filiale Grenchen – Bettlach, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen
Sekretariat Katasterschätzung
Finanzkontrolle
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung
Stadtpräsidium der Stadt Grenchen, Bahnhofstrasse 23, Postfach, 2540 Grenchen, (mit Rechnung, Einzahlungsschein)
Baudirektion der Stadt Grenchen, Dammstr. 14, 2540 Grenchen, mit 3 gen. Plänen/SBV (später)
VCS Sektion Solothurn, v.d. Heinz Aebi, Dählenstrasse 30, 2540 Grenchen
Fred-Marc Branger, Alpenstrasse 18, 2540 Grenchen
BSB + Partner, Umweltplanung, Leutholdstrasse 4, 4562 Biberist
Coop Bern/Biel, Bau und technische Planung, Kasparstr. 17, 3027 Bern
Staatskanzlei (Amtsblatt, Einwohnergemeinde Grenchen: Änderung „Gestaltungsplan Coop Super-Center 2000 Solothurnstrasse“ mit Sonderbauvorschriften

Der Beschluss des Regierungsrates und das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung wird zusammen mit dem Beurteilungsbericht der kantonalen Umweltschutzfachstelle in der Zeit vom 6. bis zum 16. November 1998 beim Bau-Departement, Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn und bei der Baudirektion der Stadt Grenchen, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen zur Einsichtnahme (Art. 20 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung / UVPV) aufgelegt.

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb von 10 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen. Die Beschwerdefrist ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.)

7/253

STADT GRENCHEN

ÄNDERUNG GESTALTUNGSPLAN

Coop Super-Center 2000 Solothurnstrasse

SONDERBAUVORSCHRIFTEN

GENEHMIGUNGSVERMERKE (ÄNDERUNGEN SIND FARBIG MARKIERT)

ÖFFENTLICHE AUFLAGE

VOM 05.12.96 BIS
VOM 06.01.97 BIS
VOM 20.07.98 BIS

24.12.96 UND
15.01.97 UND
18.08.98

GENEHMIGT VON DER PLANUNGSKOMMISSION

MIT BESCHLUSS NR. 32 VOM 21.10.96
und NR. 22 VOM 12.05.97
und NR. 40 VOM 22.06.98
und NR. 55 VOM 14.09.98

GENEHMIGT VOM GEMEINDERAT

MIT BESCHLUSS NR. 9997 VOM 19.11.96
UND NR. 132 VOM 20.05.97
UND NR. 597 VOM 07.07.98
UND NR. 646 VOM 22.09.98

DER STADTPRÄSIDENT:

B. B.

DER STADTSCHREIBER:

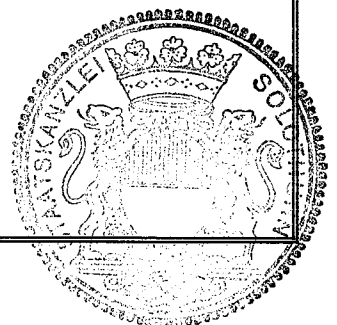
K. K.

GENEHMIGT VOM REGIERUNGSRAT

MIT BESCHLUSS NR. 1548 VOM 24.06.97
UND NR. ~~2159~~ VOM ~~27.10.98~~

DER STAATSSCHREIBER:

Dr. K. F. F.



1911

1911-12-12

1911-12-13

1911-12-14

1911-12-15

1911-12-16

1. Allgemeines

Gestützt auf § 44 PBG erlässt die Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen den Gestaltungsplan "Coop Super-Center 2000 Solothurnstrasse". Dieser Gestaltungsplan enthält Sonderbauvorschriften, die von den allgemeinen, baupolizeilichen Bestimmungen abweichen.

2. Zweck

- 2.1 Der Gestaltungsplan bezweckt die Erstellung eines ins Stadt- und Quartierbild eingepassten Ladenzentrums der Coop mit zusätzlichen Büro- und Wohnflächen und der entsprechenden Regelung der Erschliessung und Parkierung. Mit dem Gestaltungsplan soll die Attraktivität des Stadtzentrums und das Einkaufsangebot erhalten bzw. gefördert werden.
- 2.2 Zur Abdeckung des Parkplatzbedarfs unter Einhaltung der Emissionsneutralität in der Innenstadt, sowie zur Vermeidung und Kanalisierung des Suchverkehrs beteiligt sich die Stadt Grenchen mit 150 öffentlichen Parkplätzen am Parkhaus Coop.

3. Geltungsbereich

Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften gelten für das im Situationsplan 1:500 mit einer punktierten Linie umrandete Gebiet, umfassend die Parzellen GB 2381, 4347, 4496, 4497 sowie je teilweise GB 4230, 4229 und 4274 und Teile des öffentlichen Strassenraumes. Der Geltungsbereich wird um den Bereich der unterirdischen Verbindung zum Coop City erweitert.

4. Bauvorschriften

- 4.1 Neubauten dürfen nur innerhalb der Hausbaulinien erstellt werden.
- 4.2 Die zulässigen Gebäudehöhen richten sich nach den in den Schnitten eingetragenen Höhenkoten, mit einer Abweichungstoleranz von +/- 30 cm (Höhenfixpunkt Nr. 443, 446.328 m ü.M. Solothurnstrasse Nr. 30, Einfahrt Tiefgarage Seite Bachstrasse).
- 4.3 Die Ausnützungsziffer ergibt sich aus den im Gestaltungsplan enthaltenen Grundrissen, Geschosszahlen und Gebäudehöhen.
- 4.4 Überbauungsziffer und Grünflächenziffer ergeben sich aus dem Gestaltungsplan.
- 4.5 Das Coop Super-Center 2000 ist behindertengerecht auszuführen.

5. Verkehrsvorschriften

- 5.1 Die Zufahrten für die Warenanlieferung und Einstellhallen des gesamten Ladenzentrums Coop erfolgt von der Storchengasse innerhalb der im Gestaltungsplan bezeichneten Anschlussbereiche.
- 5.2 Die Bachstrasse wird, im Abschnitt Storchengasse bis Solothurnstrasse, als verkehrsfreie Fussgängerachse gestaltet. Die Zufahrten zu den Liegenschaften GB 4349 und GB 4636 werden aufrecht erhalten.
- 5.3 In Anwendung von § 2 des "Reglements über Parkplätze für Motorfahrzeuge im Zentrumsperimeter" wird der Zentrumsperimeter um die beiden Parzellen GB Nr. 4496 und Nr. 4497 erweitert.

- 5.4 In den unterirdischen Einstellhallen dürfen max. 436 Autoabstellplätze erstellt werden. Die Parkplätze sind aufgeteilt in Mieterparkplätze, sowie in Kunden- und öffentliche Parkplätze.
- Die im GP-Perimeter vorgesehenen Parkplätze, welche über den Normbedarf hinausgehen (ca. 60 Parkplätze), sind als öffentliche Parkplätze zu bezeichnen und sind der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Sie dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn
- ein rechtsgültiges Parkraumkonzept vorliegt, welches diese Parkplätze beinhaltet, oder
 - wenn noch kein rechtsgültiges Parkraumkonzept vorliegt, eine gleich grosse Anzahl oberirdischer öffentlicher Parkplätze im Beurteilungssperimeter aufgehoben wurde.
- 5.5 Die 150 zusätzlichen, auf Grund der Beteiligung der Stadt Grenchen vorgesehenen öffentlichen Parkplätze dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn unter Einhaltung der Emissionsneutralität mind. 150 öffentliche Parkplätze im Zentrum (gemäss Beilage) nicht mehr für Kunden und Besucher zur Verfügung stehen. Allenfalls sind sie aufzuheben.
- Die Zahl der im Zentrum (gemäss Beilage) aufzuhebenden Parkplätze für Kunden und Besucher kann auf max. die Hälfte (d. h. 75 Parkplätze) reduziert werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass zusammen mit den weiteren im Parkraumkonzept vorgesehenen Massnahmen bereits das Ziel der Emissionsneutralität erreicht werden kann. Diese Massnahmen müssen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme umgesetzt sein.
- Die Emissionsneutralität ist dann gegeben, wenn die Fahrtenlänge nicht zunimmt, die von allen Fahrzeugen im Zentrum (gemäss Beilage) zurückgelegt wird, welche öffentliche Parkplätze benutzen.
- 5.6 Jeder Wohneinheit ist mindestens ein Abstellplatz zuzuweisen. Sofern Wohnungen im Stockwerkeigentum verkauft werden, sind die Autoabstellplätze durch Einräumung von dringlichen Rechten zuzuteilen.
- 5.7 Die Kunden- und Personalparkplätze sowie die Parkplätze der Büronutzung sind gemäss ihrer Nutzungszuweisung zu bewirtschaften. Das Bewirtschaftungskonzept ist mit dem Baugesuch einzureichen.
- 5.8 Lage und Standorte der Veloabstellplätze sind im Gestaltungsplan dargestellt und sind im Baugesuchsverfahren auszuweisen.
- 5.9 Für die unterirdische Verbindung zwischen Coop Supercenter zu Coop City (Solothurnstrasse) wird beim Kant. Amt für Verkehr und Tiefbau ein Konzessionsgesuch eingereicht.

6. Fassadengestaltung

- 6.1 Die Fassaden sind so zu gliedern und zu gestalten, dass im Orts- und Strassenbild eine gute Gesamtwirkung entsteht.
- 6.2 Die Fassaden gemäss den Plänen Ziffer 9.2 sind lediglich bezüglich ihres Charakters, nicht aber bezüglich der Detailgestaltung verbindlich. Material und Farbwahl werden im Rahmen des Baugesuchsverfahrens festgelegt.

7. Lärmschutz

Im Rahmen des Baugesuchsverfahrens ist insbesondere für die Büro- und Wohnnutzung der Nachweis zu erbringen, dass die Immissionsgrenzwerte gemäss Empfindlichkeitsstufenplan eingehalten werden. Falls die Immissionsgrenzwerte nicht überall eingehalten werden können, sind die notwendigen Erleichterungen im Rahmen des Baugesuchsverfahrens beim Baudepartement des Kantons Solothurn einzuholen.

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

1000

8. Wasserhaltung / Baugrunduntersuchung

Das Konzept zur Aufbereitung des in der Bauwasserhaltung gepumpten Grundwassers ist bis spätestens Ende 1998, also ca. ein halbes Jahr vor Baubeginn, beim AfU zur Genehmigung einzureichen. Das Konzept muss konkrete Angaben über die erwartete Höhe der Belastung des Grundwassers, die erwarteten Wassermengen, die Art der Aufbereitung des Wassers, der Ableitung des gereinigten Wassers usw. enthalten. Der Wasseranfall ist gestützt auf ein konkretes Konzept zum Baugrubenabschluss abzuschätzen.

Beim Amt für Umweltschutz ist unmittelbar nach Abbruch des Girard-Gebäudes ein Programm für die Untersuchung des Untergrundes einzureichen. Die Untersuchungen sind so zu planen und auszuführen, dass das Entsorgungskonzept rechtzeitig vor Baubeginn vorliegt.

9. Umgebungsgestaltung

9.1 Die im Situationsplan 1:500 vorgesehene Umgebungsgestaltung und Anordnung der Verkehrs- und Fussgängerflächen, Bepflanzung und Grünanlagen gelten als Richtplan. Die detaillierte Gestaltung der Umgebung ohne die öffentlichen Strassenraumflächen ist im Umgebungsgestaltungsplan (1:200 oder 1:100) im Rahmen des Baugesuchsverfahrens einzureichen.

9.2 Die im Gestaltungsplan enthaltene Gestaltung des öffentlichen Strassenraumes der Bachstrasse gilt als Richtplan. Die detaillierte Gestaltung dieser Fläche ist auf die Umgebungsgestaltung des Ladenzentrums abzustimmen. Die Federführung für die Planung und Realisierung liegt bei der Baudirektion der Stadt Grenchen.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Folgende Pläne bilden integrierenden Bestandteil des Gestaltungsplanes

- Situationsplan 1:500 mit Schnitten vom 20.5.1996

10.2 Folgende Planbeilagen dienen lediglich zur Beurteilung des Bauvorhabens und haben nur Richtplancharakter:

- Geschossgrundrisse 3. UG, 2. UG, 1. UG, Zwischengeschoss, EG, 1. OG, 2. OG vom 23.04.1998 (12. Überarbeitung)
- 2 Fassadenpläne vom 20.5.1996 (9. Überarbeitung)

10.3 Für die Erteilung der Baubewilligung bleibt das Baugesuchsverfahren vorbehalten.

10.4 Die Baubehörde kann im Interesse einer besseren ästhetischen, wohngyienischen oder betrieblichen Lösung Abweichungen vom Plan und einzelnen dieser Bestimmungen zulassen, wenn das Konzept der Ueberbauung eingehalten wird und keine zwingenden kantonalen Bestimmungen verletzt sowie die öffentlichen und achtenswerten nachbarlichen Interessen gewahrt bleiben.

11. Inkrafttreten

Die Änderungen des Gestaltungsplanes "Coop Super-Center Solothurnstrasse" und die Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

zu Ziffer 5.5 SBV Coop-Super-Center

Baudirektion Grenchen/22.09.1998

